

Vermischtes.

Wendung. (Das Recht auf der Straße.)

Das Reichsgericht hat dieser Tage in einem Urteil mit der vielfach bei Wagenlenkern, besonders bei Kraftwagenführern verbreiteten Ansicht aufgeräumt, daß nicht sie die Pflicht haben, dem Fußgänger auszuweichen, sondern daß diese Verpflichtung dem Fußgänger zukomme. In dem Urteil wird hervorgehoben, daß für den Fußgänger mit Ausnahme der an Schienen gebundenen Fahrzeuge keine Ausweichungspflicht vorliege, weil sonst eine übermäßige Hemmung des Fußgängerverkehrs entstehen würde. Sobald ein Fußgänger sich vor dem Ueberschreiten der Straße überzeugt hat, daß ihm von den nahenden Fahrzeugen bei richtigem Verhalten ihrer Führer keine Gefahr droht, so ist, falls er überfahren wird, selbst dann, wenn es sich herausstellt, daß er sich unvorsichtig gehalten habe, diesem Verhalten keine weitergehende Bedeutung zuzumessen, sondern die Haftpflicht des Wagenführers gegeben.